

HEIME

Für Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Pflicht zur Führung von virtuellen Konten

Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen sind zur Führung virtueller Konten verpflichtet. Dabei bestehen allerdings viele Unsicherheiten.

Von Jan Grabow

Die Regelungen der APG DVO zur Investitionskostenfinanzierung stellen die Pflegeeinrichtungen, aber auch die mit der Umsetzung befassten Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (NRW) unverändert vor große Herausforderungen. Die hohe Komplexität der APG DVO hatte bereits zu erheblichen Verzögerungen in den Antragsverfahren sowie bei der Bescheideerteilung geführt, wobei bis heute zahlreiche Umsetzungsfragen noch ungeklärt sind oder sich noch in gerichtlicher Klärung befinden. Diese Unsicherheiten betreffen unverändert auch die Verpflichtung zur Führung virtueller Konten.

Warum sind virtuelle Konten zu führen?

Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des Entfesselungspakets klargestellt, dass bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der APG DVO keine strenge Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO bestanden hat. In der Investitionskostenfinanzierung ist nach den Vorgaben des § 82 Abs. 3 SGB XI nur der Ansatz angemessener Pauschalen zulässig. Die virtuellen Konten sollen daher zur Überwachung der sogenannten Kappungsgrenzen dienen und sicherstellen, dass die Pauschalen nach §§ 4 und 6 APG DVO angemessen im Sinn von § 82 Abs. 3 SGB XI sind. Diese Kappungsberechnung ist jeweils bei der Neufestsetzung durchzuführen.

Nach Informationen des nordrhein-westfälischen Sozialministeriums werden die Werte zur Führung der virtuellen Konten in Pfad.invest automatisiert aus den Daten der Investitionskostenbescheide sowie den vom Träger zu machenden Angaben zu den Aufwendungen abgeleitet. Im Antragsverfahren zum 1. Juli 2021 müssen Träger mit Einrichtungen,

die im Mietmodell betrieben werden, erstmalig für ihre Einrichtungen in Pfad.invest in den Feldern #520 und #530 Angaben zu der Summe der tatsächlichen Verausgabungen in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO machen und diese auf Anforderung gegenüber dem Landschaftsverband belegen können. Mit den Anträgen zum 1. Juli 2021 werden für Mietmodelle Angaben zu den virtuellen Konten ab der ersten Investitionskosten-Festsetzung nach APG DVO abgefragt. Bereits im Rahmen früherer Beantragung in Pfad.invest erfasste Zahlen sind hierbei irrelevant. Nach aktuellem Stand müssen Eigentümermodelle voraussichtlich auch in 2021 mit den Anträgen zum 1. Januar 2022 Angaben zu den virtuellen Konten machen.

Wie erfolgt die Kappungsberechnung?

Anhand der Angaben in Pfad.invest wird automatisiert die sogenannte Kappungsberechnung erstellt. Hierbei erfolgt ein Abgleich zwischen den laut Bescheid theoretisch zur Verfügung stehenden Mitteln sowie den Angaben zu der Summe der tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 4 und 6 APG DVO. Hierdurch wird überwacht, wann die gesetzlichen Obergrenzen der nicht verausgabten Mittel nach § 4 APG DVO (das Vierfache des Jahresbetrages) bzw. nach § 6 APG DVO (das Zehnfache des Jahresbetrages) überschritten werden.

Auch im Fall einer Schließung sind nicht verausgabte Mittel nicht zurückzuzahlen. Ein jahresübergreifender Einsatz der Refinanzierungsmittel ist zulässig (vgl. § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO NRW). Bei Überschreitung der Kappungsgrenzen droht aber eine Kürzung des I-Kostensatzes im Folgezeitraum. Nach § 11 Abs. 7 APG DVO sind bei einem Trägerwechsel auf den virtuellen Konten bestehende Restwerte sowie nicht



Foto: Curacon

// Die virtuellen Konten sollen [...] zur Überwachung der sogenannten Kappungsgrenzen dienen und sicherstellen, dass die Pauschalen nach §§ 4 und 6 APG DVO angemessen im Sinn von § 82 Abs. 3 SGB XI sind. //

Jan Grabow

verausgabte Beträge nach §§ 4 und 6 APG DVO auf die neuen Einrichtungsträger zu übertragen. Bei einem Ersatzneubau gilt das Prinzip der Einrichtungsidentität (vgl. § 3 Abs. 6 APG DVO). Die Einrichtung besteht mit dem Ersatzneubau fort. Dementsprechend werden die virtuellen Konten auch hier übertragen.

Virtuelle Konten sind im Eigentümermodell (gilt auch für die sogenannte konkrete Vergleichsberechnung vgl. § 8 Abs. 14 APG DVO) grundsätzlich immer zu führen. Im Mietmodell mit fiktiver Vergleichsberechnung sind Ausnahmen („lofelfertig“ Anmietung) möglich, wenn dem Betreiber keine Einnahmenanteile in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO verbleiben.

Im Festsetzungsantrag sind Angaben zu den tatsächlichen getätigten Aufwendungen in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO zu machen. Zu den Aufwendungen nach § 4 APG DVO gehören die Leasing-

aufwendungen, Instandhaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen der sonstigen Anlagegüter (u. a. Betriebsvorrichtungen, bewegliche Anlagegüter, Außenanlagen). Neben den über Fremdrechnungen nachweisbaren Instandhaltungsaufwendungen können auch Kosten des eigenen Personals geltend gemacht werden. Verbrauchsgüter sind nicht durch die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO zu finanzieren. Zu beachten ist, dass Träger mit Einrichtungen mit konkreten Vergleichsberechnungen auch Angaben zu den Aufwendungen nach §§ 4 und 6 APG DVO machen müssen.

Entsprechend der Rückmeldung des MAGS können auch anteilige Aufwendungen in Bezug auf die Mittelverwendung nach §§ 4 und 6 APG DVO NRW von Zentralbereichen (EDV, Verwaltung) oder ausgegliederten Bereichen (Küche, Wäscherei, Blockheizkraftwerk) in die Mittelverwendung entsprechend dem Tatsächlichkeitsprinzip einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass diese verursachungsgerecht zugeordnet werden und diese Zuordnung nachvollziehbar ist.

Weitere Handlungsempfehlungen

Die Vereinbarung kostendeckender Leistungsentgelte und die intensive Vorbereitung auf Pflegesatzverhandlungen gewinnen zusätzlich an Bedeutung. Da in der Finanzbuchhaltung nach der Kostenarten-systematik gebucht wird, sind keine Sammelkonten für die Aufwendungen nach §§ 4 und 6 APG DVO zu bilden. Die Überwachung der Kappungsgrenzen sollte über die Kostenrechnung oder eine Projektbuchhaltung erfolgen. Zusätzlich ist ein Investitions- und Instandhaltungscontrolling einzuführen.

Der Autor ist geschäftsführender Partner der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: curacon.de.

Impfquote in Pflegeheimen

Caritas Münster ist zufrieden

Münster // Bis Ende Februar erwartet die Caritas in der Diözese Münster laut Pressemitteilung, dass alle rund 16 000 Bewohner in den 205 katholischen Altenheimen durch eine zweite Impfung gegen Corona geschützt sein werden. Dies haben die Einrichtungen in einer Umfrage zurückgemeldet. Erfreulich sind für Anne Eckert, Referatsleiterin Altenhilfe und Sozialstationen, auch die Impfquoten: 90 Prozent der Bewohner und 75 Prozent der Mitarbeitenden hätten sich impfen lassen.

Bislang gebe es aber noch keine Regelungen, wie mit Neuaufnahmen verfahren werden solle, so Eckert. Derzeit werde wohl davon ausgegangen, dass sie Termine in den Impfzentren bekommen. „Das ist in der Praxis unrealistisch“, so die Caritas-Referentin. Stattdessen plädiert Eckert für pragmatische Lösungen. Zum Beispiel könnten sich mehrere Einrichtungen vor Ort zusammen tun und gemeinsam kleinere Impfkaktionen am Wochenende in Tagespflegen oder in derzeit ungenutzten Pfarrzentren anbieten. Angesichts der durchgehend guten Erfahrungen mit den vor Ort in den Altenheimen impfenden Hausärzten ließe sich das gut organisieren, ist Eckert sicher. (ck)

Trotz vollen Impfschutzes

Corona-Ausbruch in Pflegeheim

Belm // In einem Pflegeheim in Belm im Landkreis Osnabrück hat es trotz Impfung einen Ausbruch der britischen Corona-Variante gegeben. Bei 14 Senioren sei das Virus B.1.1.7, nachgewiesen worden – obwohl alle Bewohner am 25. Januar zum zweiten Mal geimpft worden seien, teilte der Landkreis am 7. Februar mit. Das Heim, alle Mitarbeiter und deren Familien wurden unter Quarantäne gestellt. Eugen Brysch von der Deutschen Stiftung Patientenschutz forderte das Gesundheitsministerium zu engmaschiger Überwachung in Pflegeheimen nach der zweiten Impfung auf. Andernfalls gäbe es keine verlässlichen Daten dazu, welche Gefahr die Mutation für die Hochrisikogruppe bedeute. Bisher gebe es nur asymptomatische oder leichte Verläufe der Erkrankung bei den Bewohnern, was eine positive Wirkung der Impfung sein könne, sagte der Pressesprecher des Landkreises Osnabrück, Burkhard Rippenhoff, mit Verweis auf Angaben des zuständigen Amtsarztes. Geimpft worden sei mit dem Produkt von Biontech/Pfizer. Wann sich die Bewohner genau infiziert haben, sei unklar. Es zeichne sich immer mehr ab, dass geimpfte Menschen nicht immun gegen das Coronavirus seien und es auch weitergeben könnten, sagte Brysch. Die Impfung könne aber hilfreich sein, um den Ausbruch der Krankheit zu verhindern. Aufgefallen sei der positive Befund bei den täglichen Schnelltests der Mitarbeiter am 2. Februar, teilte der Landkreis mit. Bei einer kompletten Testung der Bewohner und der Typisierung der Viren seien dann 14 Fälle der britischen Variante zum Ende der vergangenen Woche nachgewiesen worden. (dpa)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste kritisiert

„Impfzentren öffnen zulasten der Heime“

Potsdam/ Stahnsdorf // Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) in Brandenburg wirft der Landesregierung vor, medienwirksam Impfzentren zu eröffnen, statt mit den Dosen Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen zu impfen.

„Mit zu wenig Impfstoff öffentlichteitswirksam weitere Impfzentren eröffnen, während in Dutzenden Pflegeheimen die bereits zugesagten Impfermine verschoben werden“, lautet der Vorwurf des bpa. Brandenburgs Sozialministerin Ursula Nonnemacher (Grüne) habe zwar gesagt, die Impfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen haben in Brandenburg weiter die höchste Priorität, allerdings habe das Land nur einen Tag darauf Termine in Heimen abgesagt und angekündigt, die Mitarbeiten-

den sollten nicht mehr geimpft werden, so der bpa in einer Pressemitteilung.

Es dürfe kein Zweifel daran entstehen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heime vorrangig durch eine Impfung geschützt werden müssten, so die brandenburgische bpa-Landesvorsitzende Ellen Fährmann. „Wenn es einen Infektionsausbruch gibt, sind die Folgen in den Heimen ungleich gefährlicher als an jedem anderen Ort. Taktische Wortspiele helfen dann niemandem mehr. Frau Ministerin Nonnemacher sollte klar und deutlich bleiben. Jeder versteht, dass nur geimpft werden kann, wenn Impfstoff vorhanden ist. Rhetorische Nebelkerzen spielen aber mit der Angst der Menschen“, so Fährmann laut Pressemitteilung weiter. Auch die Bewohnerinnen und Be-

wohner des Pflegeheims Stahnsdorf in Brandenburg müssten überraschend doch noch mehrere Wochen auf eine Covid-19-Impfung warten, heißt es in einer Pressemeldung der Einrichtung vom 5. Februar. Die eigentlichen Impfungen seien plötzlich um mehr als drei Wochen verschoben worden, weil angeblich kein Impfstoff zur Verfügung stünde, heißt es weiter. Die geplanten Impfungen der Pflegenden sollten sogar auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Dass 45 Seniorinnen und Senioren, die die verletzlichste Bevölkerungsgruppe darstellten, nun wochenlang warten müssten, erfülle alle mit großer Sorge, so Geschäftsführer Stephan Becker. „In drei Wochen kann bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen in der Bevölkerung viel passieren.“ Auch eine örtliche

Hausärztin, die sich bereit erklärt hatte, die Impfungen vorzunehmen, sei verärgert. Sie hätte für den eigentlichen Impftag bereits ihre Praxis geschlossen und den Einsatz von zwei Ärzten und mehreren Mitarbeitenden eingeplant. Nun sei das alles hinfällig. „Gleichzeitig lesen wir fast jeden Tag in der Zeitung, dass irgendwo wieder ein Impfzentrum eröffnet wird“, so Becker. Es scheine also Impfstoff zu geben, er werde den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Pflegenden nur vorenthalten, obwohl es das eindeutige Versprechen gegeben habe, dass sie zuerst geimpft würden, ärgert sich Becker.

Die Vorgehensweise des Ministeriums bereite Seniorinnen und Senioren Sorgen und gefahrde außerdem die Impfbereitschaft unter den Pflegenden. (ck)